

von Berlin Lehrer z. A. (BaP) Hans-Philipp Kesting, Korbach,
 von Bremen Lehrerin (BaL) Sabine Dorn, Immenhausen,
 von Schleswig-Holstein Lehrerin an einer Sonderschule (BaL) Hannelore Strickrodt, Hofgeismar,
 nach Niedersachsen Lehrerin (BaL) Hannelore Meinecke, Witzenhausen, die Lehrerinnen z. A. (BaP) Monika Wiegmann, Großalmerode, Edda Grahmann, Wanfried, Fachlehrerin (BaL) Karin Heisler, Nüsttal, Lehrerin z. A. (BaP) Monika Bonse, Hess. Lichtenau, Lehrerin z. A. (BaP) Karin Schreiber, Sontra, Lehrerin (BaL) Gertrud Dittrich, Waldkappel, Lehrerin (BaL) Ines Wellmeier, Stadt Allendorf,
 nach Berlin Lehrerin an einer Sonderschule z. A. (BaP) Angela Fruhmänn, Fulda,
 nach Bremen Lehrerin z. A. (BaP) Marion Kretschmer, Karlshafen,
 nach Schleswig-Holstein Lehrerin (BaP) Ulrike Tackmann, Marburg,
 nach Nordrhein-Westfalen die Lehrerinnen (BaL) Marlit Wulfmeyer, Stadt Allendorf, Roswitha Hoffmann, Ebersburg-Schmalnau (sämtlich 1. 8. 1976), Lehrerin (BaP) Maritta von Haugwitz, Fuldata 1 (1. 9. 1976), Lehrer (BaP) Karl-Erwin Franz, Karlshafen,
 nach Berlin Lehrer (BaL) Wolfgang Dorschan, Kassel (beide 1. 8. 1976);

in den Ruhestand versetzt:

Lehrer Paul Herwig, Rotenburg/F., Lehrer Walter Kurz, Oberaula (beide 1. 10. 1976), Realschullehrer Karl-Heinz Vaupel, Eschwege (1. 9. 1976), Konrektor Ernst Holzapfel, Wanfried (1. 10. 1976);

entlassen:

Fachlehrerin z. A. Mechthilde Rühl, Allendorf, Lehrerin Claudia Ellrich, Nentershausen, Lehrerin z. A. Ingrid Seibel, Korbach (sämtlich 1. 9. 1976), Lehrerin Dagmar Oelschläger, Kassel (13. 9. 1976), Fachlehrerin Christine Ritter, Marburg-Wehrda, Lehrerin z. A. Gabriele Lazarus, Großenlüder (beide 15. 9. 1976), Lehramtsreferendarin Heidrun Frövel-Kühle, Kassel (1. 9. 1976);

verstorben:

Lehramtsreferendar Norbert Henkel, Korbach (14. 9. 1976), Lehrer Reinhold Graf, Stadt Allendorf (25. 9. 1976).

Kassel, 8. 10. 1976

Der Regierungspräsident
 P/1 — 7o 16/03 B

St.Anz. 44/1976 S. 1967

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

Landesamt für Bodenforschung

ernannt:

zum **Geologieoberrat** Geologierat (BaL) Dr. Martin Beurer (1. 10. 1976).

Wiesbaden, 13. 10. 1976

Hessisches Landesamt für Bodenforschung
 V 1 — 16 — 1913/76

St.Anz. 44/1976 S. 1969

Hessisches Oberbergamt

ernannt:

zum **Leitenden Bergdirektor** Bergdirektor (BaL) Dr.-Ing. Hartmut Schade (1. 10. 1976);

zum **Bergdirektor** Bergoberrat (BaL) Dr.-Ing. Wulf Böttcher (1. 10. 1976).

Wiesbaden, 14. 10. 1976

Hessisches Oberbergamt
 5 e — 47/1

St.Anz. 44/1976 S. 1969

Eichverwaltung

ernannt:

zum **Wart z. A. (BaP)** Eichhelfer Walter Vogler (1. 10. 1976).
 Darmstadt, 19. 10. 1976

Hessische Eichdirektion
 74 c — 041 — 03 — V 1/1

St.Anz. 44/1976 S. 1969

K. beim Hessischen Rechnungshof

ernannt:

zum **Ministerialdirigenten** Ltd. Ministerialrat (BaL) Hermann Reußwig;

zum **Ltd. Ministerialrat und Mitglied des Rechnungshofs** Ministerialrat (BaL) Dr. Manfred Speck;

zur **Regierungsoberrätin** Regierungsrätin (BaL) Erika Rühl;

zu **Regierungsoberräten** die Regierungsräte (BaL) Karl Heinz Hohenschuh, Heinrich Krägelius, Heinrich Prieß;

zu **Regierungsräten** die Oberrechnungsräte (BaL) Andreas Dietl, Werner Scherer, Albert Schneider;

zum **Oberrechnungsrat** Rechnungsrat (BaL) Wilhelm Heil;

zu **Rechnungsräten** die Amtmänner (BaL) Heinrich Briel, Rainer Schoppe (sämtlich 1. 10. 1976).

Darmstadt, 14. 10. 1976

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs
 Pr I 114 — 1/76

St.Anz. 44/1976 S. 1969

1428 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rallenteich von Eppertshausen“ im Landkreis Dieburg

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von etwa 12 ha und liegt in der Gemarkung Eppertshausen. Es besteht aus den Grundstücken Gemarkung Eppertshausen, Flur 11, Flurstück Nr. 13, und dem Teil des Grundstückes Flur 13, Flurstück Nr. 5, der östlich der gedachten Linie zwischen den Grenzsteinen Nr. 1162 und 961 liegt. Der Schnittpunkt ist durch einen rot/weißen Pfahl gekennzeichnet.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den Karten im Maßstab 1 : 25 000 (topographische Karte Langen 6018) und 1 : 2000 (Flurkarte) rot eingetragen.

(3) Diese Verordnung und die in Abs. 2 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreis Ausschuß des Landkreises Dieburg — Untere Naturschutzbehörde — in Dieburg und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rallen-
teich von Eppertshausen“ im Landkreis Dieburg

Darmstadt, 7. 10. 1976

Der Regierungspräsident
— Höhere Naturschutzbehörde —
gez. Graulich

bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingeschrieben werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- und Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der im Nordosten vorhandenen Schneise zu betreten, dort zu lagern, zu baden, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
5. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
6. zu reiten;
7. zu lärmern, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
8. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
9. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
10. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
11. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks dort abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
12. Bauwerke aller Art zu errichten, zu verändern oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
13. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
15. Biozide anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen und Jagdhunde auszubilden;
17. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
18. mit Wasserfahrzeugen aller Art und anderen schwimmenden Gegenständen, insbesondere Luftmatratzen, die Gewässer zu befahren;
19. die Fischerei auszuüben;
20. die Jagd auf Wasserwild auszuüben;
21. Bekassinen zu bejagen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. forstwirtschaftliche Maßnahmen, soweit sie dem Schutz, der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes dienen;
2. die Jagd auf Stockenten in der Zeit vom 1. 9. bis 31. 12. sowie die sonstige Ausübung der Jagd;
3. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung;
4. die nach § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), zulässigen Maßnahmen zur geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Füstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen sowie an Haustauben in verwildertem Zustand.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutz-

behörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und der Vogelschutzbehörde für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können auch Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen und Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und ähnliches.

§ 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchstabe b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchstabe a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
5. mit Kraftfahrzeugen fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. reitet (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. lärmert, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
8. Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. die Bodengestalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 10 bezeichneten Art beeinflusst;
11. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Bauwerke errichtet, verändert oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
15. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
16. Hunde frei laufen läßt oder Jagdhunde ausbildet (§ 3 Abs. 2 Nr. 16);
17. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 17);
18. mit Wasserfahrzeugen und anderen schwimmenden Gegenständen die Gewässer befährt (§ 3 Abs. 2 Nr. 18);
19. die Fischerei entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 19 ausübt;
20. die Jagd auf Wasserwild ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 20);
21. Bekassinen bejagt (§ 3 Abs. 2 Nr. 21).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über

Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 7. 10. 1976 **Der Regierungspräsident**
— **Höhere Naturschutzbehörde** —
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 44/1976 S. 1969

1429

Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 732 in der Gemarkung Wehrheim, Hochtaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Nach Fertigstellung des „Köpperner Talweges“ als Kreisstraße 767 ist die in der Gemarkung Wehrheim im Hochtaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene alte Teilstrecke der Kreisstraße 732

von km 0,200 alt
(= Ortsdurchfahrtsgränze Wehrheim)
bis km 3,235 alt
(= Kreisgränze; Ende der K 732) = 3,025 km

für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. November 1976 eingezogen (§ 6 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Behörde Widerspruch erhoben werden.

Darmstadt, 19. 10. 1976 **Der Regierungspräsident**
IV/1 — 66 a 02/03 (4) — 16/76
StAnz. 44/1976 S. 1972

1430

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Dornburg-Langendernbach, Krs. Limburg-Weilburg

Der Rindviehversicherungsverein a. G. Dornburg-Langendernbach hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 19. 8. 1976 die Auflösung mit Wirkung vom 1. 1. 1977 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 13. 10. 1976 **Der Regierungspräsident**
III 6 — 39 i 02/01 (8) — 2
StAnz. 44/1976 S. 1972

1431

KASSEL

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen (Tiefbrunnen 6 und 8) der Stadt Rotenburg, Kreis Hersfeld-Rotenburg

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Rotenburg wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen A—L) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen gem. § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 4 Zonen unterteilt, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich),
Zone II (engere Schutzzone),
Zone III A (weitere Schutzzone, innerer Bereich),
Zone III B (weitere Schutzzone, äußerer Bereich).

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarten i. M. 1 : 10 000 und 1 : 25 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 1000, 1 : 1500), in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung.
Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung.
Zone III A (weitere Schutzzone, innerer Bereich) = gelbe Umrandung.
Zone III B (weitere Schutzzone, äußerer Bereich) = gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutz zonen

(1) Die Fassungsbereiche (Zonen I) umfassen

1. Tiefbrunnen 6
das Grundstück Gemarkung Rotenburg, Flur 17, Flurstück 1/2 teilweise
2. Tiefbrunnen 8
das Grundstück Gemarkung Rotenburg, Flur 17, Flurstück 3/2 teilweise

(2) Die engeren Schutz zonen (Zonen II) umfassen

1. Tiefbrunnen 6
die Grundstücke Gemarkung Rotenburg,
Flur 17, Flurstücke 1/3, 1/2 teilweise, 22, 33/3 teilweise, 33/2 teilweise, 32/15 teilweise;
Flur 16, Flurstücke 39/6 teilw., 39/7, 50/1, 51/13, 51/14, 51/15, 51/18, 51/19, 51/20, 51/21, 51/22, 51/23;
Flur 19, Flurstücke 13/4, 13/2, 13/3, 13/5, 14/3, 31/1 teilw., 31/2;
2. Tiefbrunnen 8
die Grundstücke Gemarkung Rotenburg,
Flur 17, Flurstücke 2/1, 2/2, 3/1, 3/2 teilw., 4, 12, 14, 15, 24, 25, 26, 29 teilw., 18/4, 18/13, 31, 34, 38, 39/5, 40/5, 10, 12, 27;
Flur 18, Flurstück 5/2 teilw.;

(3) Die weitere Schutzzone (Zone III A und B) umfaßt Teile der Gemarkungen Mündershausen, Rotenburg, Lisenhausen, Bebra, Lüdersdorf, Breitenbach und Atzelrode.

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Weitere Schutzzone (Zone III A und III B)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

in der Zone III B

- a) Versenkung von Abwasser einschließlich der Versenkung des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Versenkung oder Versickerung radioaktiver Stoffe;
 - b) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwässer abstoßen, z. B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Einzugsgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden; Kernreaktoren;
 - c) Ablagern, Aufhalden oder Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen;
 - d) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe.
- in der Zone III A
- a) die für Zone III B genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
 - b) Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe;
 - c) Massentierhaltung;
 - d) offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung;
 - e) Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben;
 - f) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet wird;